

Gebührentarif der Industrie- und Handelskammer zu Rostock

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Rostock hat in ihrer Sitzung am 27. November 2006 gemäß § 3 Abs. 6 und 7 und § 4 Satz 2 Ziff. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Art. 130 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) folgenden Gebührentarif beschlossen:

Nr.*	Bezeichnung der gebührenpflichtigen Leistung	EUR
Teil A Berufsbildung		
1.	Ausbildungsverhältnisse	
1.1.	Eintragung	
1.1.1.	Eintragung eines Berufsausbildungsverhältnisses in kammerzugehörigen Unternehmen; hierzu zählen auch Ausbildungsverhältnisse, die durch das Sonderprogramm zur Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze in betriebsnahen Kapazitäten des Landes M-V vollständig gefördert werden	40,00
1.1.2.	Eintragung eines Berufsausbildungsverhältnisses in nicht kammerzugehörigen Unternehmen	80,00
	Die Eintragungsgebühr wird nach der Probezeit erhoben	
1.2.	Prüfungen	
1.2.1.	Ausbildungsberufe mit mündlicher Prüfung / Kundenberatungsgespräch Zwischenprüfung Abschlussprüfung	46,00 66,00
1.2.2.	Ausbildungsberufe mit Fertigkeitprüfung / praktischer Prüfung Zwischenprüfung Abschlussprüfung	66,00 86,00
1.2.3.	Ausbildungsberufe mit Projektarbeit, Präsentation und Fachgespräch Zwischenprüfung Abschlussprüfung	51,00 76,00
1.2.4.	Ausbildungsberufe mit Arbeitsproben, praktischen Aufgaben, Komplexprüfungen Zwischenprüfung Abschlussprüfung	76,00 112,00
1.2.5.	Ausbildungsberufe mit gedehnter und gestreckter Abschlussprüfung mit praktischen Aufgaben, Projektarbeit, Fachbericht, betrieblichem Auftrag Teil 1 der Abschlussprüfung Teil 2 der Abschlussprüfung	90,00 150,00
1.2.6.	Wiederholung von Prüfungen bzw. Prüfungsteilen von Ziff. 1.2.1. bis Ziff. 1.2.5.	jeweils halbe Gebühr
1.2.7.	Bei den Berufen mit Fertigkeitprüfung können zu den Prüfungsgebühren die Auslagen für die zur Prüfung erforderlichen Materialien ersetzt verlangt werden	
1.2.8.	Die Gebühren unter Ziff. 1.2.1. bis Ziff. 1.2.7. entstehen mit Zulassung zur Prüfung.	
2.	Umschulungsverhältnisse	
2.1.	Abschlussprüfung in Ausbildungsberufen mit mündlicher Prüfung / Kundenberatungsgespräch	112,00
2.2.	Abschlussprüfung in Ausbildungsberufen mit Fertigkeitprüfung / praktischer Prüfung	153,00
2.3.	Abschlussprüfung in Ausbildungsberufen mit Projektarbeit, Präsentation und Fachgespräch	127,00
2.4.	Abschlussprüfung in Ausbildungsberufen mit Arbeitsproben, praktischen Aufgaben, Komplexprüfungen	184,00
2.5.	Abschlussprüfung in Ausbildungsberufen mit gedehnter und gestreckter Abschlussprüfung mit praktischen Aufgaben, Projektarbeit, Fachbericht, betrieblichem Auftrag Teil 1 der Abschlussprüfung Teil 2 der Abschlussprüfung	110,00 170,00
2.6.	Wiederholung von Prüfungen bzw. Prüfungsteilen von Ziff. 2.1. bis Ziff. 2.5.	jeweils halbe Gebühr

Nr.*	Bezeichnung der gebührenpflichtigen Leistung	EUR
2.7.	Bei den Berufen mit Fertigkeitprüfung können zu den Prüfungsgebühren die Auslagen für die zur Prüfung erforderlichen Materialien ersetzt verlangt werden.	
	Die Gebühren unter Ziff. 2.1. – Ziff. 2.7. entstehen mit Zulassung zur Prüfung.	
3.	Externe Prüfungsgebühren für Bewerber, die ohne Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu einer Abschlussprüfung zugelassen sind, einschließlich der Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 43 Abs. 2 u. 45 BbIG	
3.1.	In Ausbildungsberufen mit mündlicher Prüfung / Kundenberatungsgespräch	160,00
3.2.	In Ausbildungsberufen mit Fertigkeitprüfung / praktischer Prüfung	200,00
3.3.	In Ausbildungsberufen mit Projektarbeit, Präsentation und Fachgespräch	200,00
3.4.	In Ausbildungsberufen mit Arbeitsproben, praktischen Aufgaben, Komplexprüfungen	240,00
3.5.	In Ausbildungsberufen mit gedehnter und gestreckter Abschlussprüfung mit praktischen Aufgaben, Projektarbeit, Fachbericht, betrieblichem Auftrag Teil 1 der Abschlussprüfung Teil 2 der Abschlussprüfung	160,00 180,00
3.6.	Wiederholung von Prüfungen bzw. Prüfungsteilen von Ziff. 3.1. bis Ziff. 3.5.	jeweils halbe Gebühr
3.7.	Bei den Berufen mit Fertigkeitprüfungen können zu den Prüfungsgebühren die Auslagen für die zur Prüfung erforderlichen Materialien ersetzt verlangt werden.	
3.8.	Die Gebühren unter Ziff. 3.1. – Ziff. 3.7. entstehen mit Zulassung zur Prüfung.	
3.9.	Bleibt der Prüfling nach erfolgter Anmeldung zur Prüfung dieser nach Maßgabe der Prüfungsordnung ohne wichtigen Grund fern, bleibt der Gebührenanspruch für die Durchführung der Prüfung in voller Höhe bestehen.	
3.10.	Bleibt der Prüfling nach erfolgter Anmeldung zur Prüfung dieser nach Maßgabe der Prüfungsordnung aus wichtigem Grund fern oder tritt er wirksam von der Prüfung zurück, ermäßigen sich die Prüfungsgebühren um 50 v. H.	
4.	Weiterbildung	
4.1.	Weiterbildungsprüfungen ohne gesonderte Prüfungsteile	250,00
4.1.1.	mit Demonstration, Fachgespräch, mündlicher Situationsaufgabe, Situationsgespräch u. ä. (zusätzlich zu Ziff. 4.1.)	50,00
4.1.2.	mit Fertigkeitsteil oder praktischer Prüfung, Dokumentation bzw. Projektarbeit inkl. Fachgespräch, Fallstudie (zusätzlich zu Ziff. 4.1.)	100,00
4.1.3.	Integerierter berufs- und arbeitspädagogischer Teil	70,00
4.2.	Weiterbildungsprüfungen mit gesonderten Prüfungsteilen je Prüfungsteil	150,00
4.2.1.	mit Demonstration, Fachgespräch, mündlicher Situationsaufgabe, Situationsgespräch u. ä. (zusätzlich zu Ziff. 4.2.)	50,00
4.2.2.	mit Fertigkeitsteil oder praktischer Prüfung, Dokumentation bzw. Projektarbeit inkl. Fachgespräch, Fallstudie (zusätzlich zu Ziff. 4.2.)	75,00
4.2.3.	Integerierter berufs- und arbeitspädagogischer Teil	70,00
4.3.	Ausbildereignungsprüfung (AEVO)	127,00
4.3.1.	nur schriftlicher Teil der AEVO - Prüfung	57,00
4.3.2.	nur praktischer Teil der AEVO - Prüfung	70,00
4.3.3.	Erteilung der Bescheinigung gemäß § 6 Abs. 2 und 3 AEVO, Bescheinigung für die Befreiung von der AEVO	25,00
4.4.	Sonstige Fortbildungsprüfungen	
4.4.1.	Maschinenschreiben	76,00
4.4.2.	Kurzschrift	51,00
4.4.3.	Stenotypie	76,00
4.4.4.	Phonotypie	76,00
4.4.5.	Fremdsprachenprüfungen	178,00
4.5.	Wiederholung von Prüfungen bzw. Prüfungsteilen von Ziff. 4.1. bis Ziff. 4.4.5.	jeweils halbe Gebühr
4.6.	Bei den Berufen mit Fertigkeitprüfung können zu den Prüfungsgebühren die Auslagen für die zur Prüfung erforderlichen Materialien ersetzt verlangt werden.	

* Nr. lt. Gebührentarif

Nr.*	Bezeichnung der gebührenpflichtigen Leistung	EUR
4.7.	Die Gebühren unter Ziff. 4.1. bis Ziff. 4.4.5. entstehen mit Zulassung zur Prüfung.	
4.8.	Bleibt der Prüfling nach erfolgter Anmeldung zur Prüfung dieser nach Maßgabe der Prüfungsordnung ohne wichtigen Grund fern, bleibt der Gebührenanspruch für die Durchführung der Prüfung in voller Höhe bestehen.	
4.9.	Bleibt der Prüfling nach erfolgter Anmeldung zur Prüfung dieser nach Maßgabe der Prüfungsordnung aus wichtigem Grund fern oder tritt er wirksam von der Prüfung zurück, ermäßigen sich die Prüfungsgebühren um 50 v. H.	
5.	Sonstige Gebühren Aus- und Weiterbildung	
5.1.	Gleichstellung von beruflichen Zeugnissen nach BVFG, § 10; nach Art. 37 Einigungsvertrag; nach AEO, § 6.2; nach bilateralen Abkommen Österreich und Frankreich	55,00
5.2.	Zertifizierung von Lehrgängen (je Teilnehmer)	50,00
5.3.	Begutachtung von Bildungskonzepten inkl. Stellungnahme Erstmalig Folgebmaßnahmen	250,00 125,00
5.4.	Zusatzqualifikation für Auszubildende	25,00
5.5.	Übersetzung von Zeugnissen	30,00
5.6.	Prüfung der Zulassung für externe Prüfungsbewerber und Zulassung zur Fortbildungsprüfung (bei Zulassung Verrechnung mit der Prüfungsgebühr).	40,00
5.7.	Ausstellung von Schmuckkunden	25,00
5.8.	Neuausfertigung / Zweitschriften von Prüfungsdokumenten	25,00
5.9.	Beglaubigung von Prüfungsdokumenten	10,00
5.10.	Ablehnende Widerspruchsbescheide	100,00
Teil B Sach- und Fachkundeprüfungen sowie Unterrichtungen im Gewerberecht		
1.	Sach- und Fachkundeprüfungen nach der Berufszugangsverordnung Güterkraftverkehr und Straßenpersonenverkehr	
1.2.	für Güterkraftverkehr	150,00
1.3.	für Verkehr mit Taxen und Mietwagen	120,00
1.4.	Bearbeitung von Anträgen auf Ausstellung einer Fachkundebescheinigung	
1.4.1.	Entscheidung über Antrag auf Anerkennung der Fachkunde aufgrund leitender Tätigkeit	50,00
1.4.2.	Ausstellung einer Fachkundebescheinigung aufgrund gleichwertiger Abschlussprüfung	30,00
1.4.3.	Umschreibung einer beschränkten Fachkundebescheinigung	30,00
1.4.4.	Ausstellung der Zweitschrift	25,00
2.	Sonstige Sach- und Fachkundeprüfungen (nach Maßgabe des Prüfungsaufwandes)	61,00
3.	Gebühr für den Unterrichtsnachweis nach dem Gaststättengesetz	38,00
3.1.	Ausstellen einer Bescheinigung auf der Grundlage der Ausnahmeplanungen gemäß Nr. 3.4. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über den Unterrichtsnachweis im Gaststättengesetz	17,00
4.	Prüfungen der Sachkunde im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln (§ 50 II ArzneimittelG)	40,00
5.	Gebühr für die Unterrichtung und deren Nachweis nach § 34 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 GewO und der BewachVO	
5.1.	für Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BewachVO	625,00
5.2.	für Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 BewachVO	330,00
6.	Gebühr für die Sachkundeprüfung nach § 34 a Abs. 1 Satz 5 und der BewachVO	
6.1.	schriftliche und mündliche Prüfung	130,00
6.2.	für nur einen Prüfungsteil (schriftlich oder mündlich) oder die Wiederholung eines Prüfungsteils	65,00
7.	Bleibt der Prüfling nach erfolgter Anmeldung zu einer Prüfung nach den Ziffern 3.1. und 3.6. dieser nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung ohne wichtigen Grund fern oder tritt er nach Beginn der Prüfung von dieser zurück, so bleibt der jeweilige Gebührenanspruch in voller Höhe bestehen.	

Nr.*	Bezeichnung der gebührenpflichtigen Leistung	EUR
8.	Bleibt der Prüfling nach erfolgter Anmeldung zu einer Prüfung nach den Ziffern 3.1. und 3.6. dieser nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung aus wichtigem Grund fern oder tritt er nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung von dieser zurück, so ermäßigt sich der jeweilige Gebührenanspruch auf 50 v. H..	
9.	Bleibt der zur Unterrichtung nach Ziffer 3.5. angemeldete Teilnehmer der Unterrichtung ohne wichtigen Grund fern und wird bis zum Beginn dieses Unterrichtstermins kein Ersatzteilnehmer benannt, so bleibt der jeweilige Gebührenanspruch in Höhe von 50 v. H. bestehen. Tritt der Teilnehmer nach Beginn der Unterrichtung ohne wichtigen Grund von dieser zurück, so bleibt der jeweilige Gebührenanspruch in voller Höhe bestehen.	
10.	Zweitschriften von Prüfungsdokumenten und Bescheinigungen nach Ziffer 3.1. bis 3.6.2. (ausgenommen Ziffer 3.1.4.)	15,00
Teil C Bescheinigungen und Beglaubigungen im Außenwirtschaftsverkehr		
1.	Ursprungszeugnisse und andere dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen	
1.1.	für jedes Originaldokument	2,00
1.2.	jede Kopie	0,50
2.	Ausfertigung von Carnets für Nicht-IHK-Zugehörige	17,00 23,00
3.	Carnet-Regulierungs- und Reklamationsgebühr für Nicht-IHK-Zugehörige	20,00 40,00
Teil D Bestellung von Sachverständigen und Versteigerern		
1.	Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen	562,00
1.1.	Erweiterung der Bestellung je Sachgebiet	306,00
2.	Bestellung und Vereidigung zum Probenehmer, Wäger und Zähler / Erweiterung	153,00
3.	Bestellung und Vereidigung von Versteigerern	306,00
4.	Wiederbestellung von Sachverständigen je Sachgebiet	178,00
5.	Wiederbestellung von Probenehmern, Wägern und Zählern	76,00
6.	Wiederbestellung von Versteigerern	102,00
Teil E Gebühren im Zusammenhang mit der Schulung von Gefahrgutfahrern und Gefahrgutbeauftragten		
1.	Anerkennung von Schulungsveranstaltern, Schulung und Prüfung von Gefahrgutfahrern	
1.1	Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung zur Durchführung von Schulungen	
1.1.1.	1. Kurs	360,00
1.1.2.	je weiterer Kurs	180,00
1.2.	Bearbeitung von Anträgen auf Wiedererteilung der Anerkennung zur Durchführung von Schulungen	
1.2.1.	1. Kurs	180,00
1.2.2.	je weiterer Kurs	90,00
1.3.	Bearbeitung von Anträgen auf Modifikation der Anerkennung	80,00
1.4.	Lehrgangsabschlussprüfung	35,00
1.5.	Ersatzausstellung	25,00
1.6.	Entscheidung über Berechtigung einer einmaligen Wiederholung der Prüfung ohne Lehrgang	15,00
2.	Anerkennung von Schulungsveranstaltungen, Schulung und Prüfung von Gefahrgutbeauftragten	
2.1.	Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung zur Durchführung von Schulungen	
2.1.2.	1. Teil	520,00
2.1.2.	je weiterer Teil	335,00
2.2.	Bearbeitung von Anträgen auf Wiedererteilung der Anerkennung zur Durchführung von Schulungen	
2.2.1.	1. Teil	255,00
2.2.2.	je weiterer Teil	165,00
2.3.	Bearbeitung von Anträgen auf Modifikation der Anerkennung	80,00
2.4.	Prüfungen	
2.4.1.	Grundprüfung	110,00

Nr.*	Bezeichnung der gebührenpflichtigen Leistung	EUR
2.4.2.	Fortbildungsprüfung	80,00
2.5.	Ausstellung eines Schulungsnachweises	
2.5.1	Verlängerung des Nachweises ohne Teilnahme an Prüfung	35,00
2.5.2.	Ersatzausstellung	25,00
Teil F Maßnahmen und Amtshandlungen nach dem Umweltauditgesetz		
1.	Antrag auf erstmalige Eintragung einer Organisation mit einem Standort in das Register	230,00 bis 881,00
2.	Antrag auf Ergänzung der Eintragung um einen neuen, bisher noch nicht in das Umweltmanagement der Organisation einbezogenen Standort oder Teilstandort (§ 33 Abs. 3 Satz 1 UAG)	153,00 bis 881,00
3.	Antrag auf Prüfung der Voraussetzungen für den Bestand der Eintragung nach Ablauf der Frist zur Verlage einer neuen Umwelterklärung	76,00 bis 460,00
4.	Vorübergehende Aufhebung der Eintragung nach Art. 6 Nr. 3 oder Nr. 4 der Verordnung (EG) 761/2001	153,00 bis 881,00
5.	Streichung der Eintragung gem. Art. 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001	153,00 bis 881,00
6.	Antrag auf Änderung einer Eintragung soweit nicht in 7.2. oder 7.3 geregelt	0,00 bis 460,00
7.	Im Widerspruchsverfahren bei Zurückweisung des Widerspruchs	die gleiche Gebühr wie für die angefochtene Sachentscheidung
8.	Hat eine Organisation eine Mehrzahl von Standorten, kann die registerführende Stelle wegen eines darauf resultierenden Mehraufwands die in Nr. 7.1 bis 7.7 genannten Gebührenrahmen um bis zu 25 v. H. je zusätzlichem Standort überschreiten.	
Teil G Sonstige Gebühren		
1.	Gebühr für Mahnungen / Vollstreckungen	
1.1.	1. Mahnung	10,00
1.2.	2. Mahnung / Vollstreckung	40,00
2.	Anschriftenvermittlung	
2.1.	Aufgabe von Anschriften bis zu 50 Adressen pauschal	15,00
2.2.	zusätzlich für jede weitere Adresse	0,15
2.3.	zusätzlich für Überspielen auf Diskette	5,00
2.4.	zusätzlich für den Ausdruck auf Etikettenaufkleber je Adresse	0,05
2.5.	pro Kopie von Schriftstücken	0,50
3.	Firmenankünfte	
3.1.	Schriftliche Herausgabe eines Firmenspiegels Kleingewerbetreibenden (KGT)	5,00

Nr.*	Bezeichnung der gebührenpflichtigen Leistung	EUR
3.2.	Schriftliche Herausgabe eines Firmenspiegels Handelsregister (HR)	5,00
3.3.	Schriftliche Herausgabe Privatschrift	5,00
3.4.	Schriftliche Herausgabe eines Firmenspiegels KGT und Privatschrift	5,00
4.	Ausstellung von Ehrenurkunden für Arbeitnehmer	15,00
5.	Zweitschriften von Prüfungsdokumenten, sofern nicht in Teil A bis F genannt	15,00
7.	sonstige Bescheinigungen und Bestätigungen, sofern nicht in Teil A bis F genannt	5,00
8.	jede weitere Kopie	0,50

Dieser Gebührentarif tritt mit Ausnahme der in Teil A, Ziff. 1. bis Ziff. 1.2.8 genannten Gebührentitel am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gebührentarif in der Fassung vom 29. Mai 2001, zuletzt geändert am 05. Mai 2005, mit Ausnahme der Ziff. 1.1 bis Ziff. 1.2 und Ziff. 1.3 bis 1.11 außer Kraft. Die in Teil A, Ziff. 1.1 bis Ziff. 1.2.8 genannten Gebührentitel treten am 01. Juli 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten Ziff. 1.1 bis Ziff. 1.2 und Ziff. 1.3 bis 1.11 des Gebührentarifs in der Fassung vom 29. Mai 2001, zuletzt geändert am 05. Mai 2005 außer Kraft. Gebühren, die vor in Kraft treten dieses Gebührentarifs entstanden sind, bleiben in Höhe des bis dahin geltenden Gebührentarifs bestehen.

Rostock, 27. November 2006

Industrie- und Handelskammer zu Rostock
Präsident
gez. Wolfgang Hering

Hauptgeschäftsführer
gez. Rolf Paarmann

Genehmigt durch das Wirtschaftsministerium
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, 10.01.2007

Im Auftrag
gez. Walber

Der vorstehende Gebührentarif wird hiermit ausgefertigt und in der IHK-Zeitschrift „WIR“ bekannt gemacht.

Rostock, 15. Januar 2007

Industrie- und Handelskammer zu Rostock
Präsident
gez. Wolfgang Hering

Hauptgeschäftsführer
gez. Rolf Paarmann